

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 273/10 B

L 14 U 37/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 U 225/04 (SG Bremen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. August 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger rügt Verfahrensmängel, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Das LSG habe die Amtsermittlungspflicht verletzt (§ 103 SGG). Es sei ohne hinreichende Begründung den im schriftlichen Verfahren gestellten Beweisanträgen des Klägers nicht gefolgt. Es habe insbesondere nicht die vom Kläger benannten Zeugen für die Lärmeinwirkung am Arbeitsplatz gehört und kein Sachverständigengutachten bei einem Sachverständigen für Industrielärm eingeholt, sondern sich insoweit auf schon gehörte Zeugen und die Auskünfte des Technischen Aufsichtsdienstes (TAD) der Beklagten gestützt.
- 3 Es ist schon fraglich, ob der Kläger in der Beschwerdeschrift einen förmlichen Beweisantrag im Sinne der ZPO bezeichnet hat (Beweisthema?), als er die Vernehmung von weiteren Zeugen sowie die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragt hat. Er hat nicht behauptet, die schriftsätzlich gestellten Beweisanträge auf den Hinweis des Senats nach § 153 Abs 4 SGG wiederholt und aufrechterhalten zu haben. Weiter hat er nicht aufgezeigt, welche Punkte trotz Aufklärung des Sachverhalts durch die Zeugenvernehmung mehrerer Arbeitskollegen und die Verwertung von Auskünften sachverständiger Stellen noch klärungsbedürftig waren oder geblieben sind. Das LSG hat sich nach klägerischem Vorbringen auf den Rechtsstandpunkt gestellt, die Auskünfte des TAD seien "überzeugend und widerspruchsfrei", durchgeführte Messungen seien verlässlich, bessere Erkenntnisquellen stünden nicht zur Verfügung. Hiervon ausgehend hat der Kläger nicht hinreichend dargetan, dass sich das LSG hätte gezwungen sehen müssen, ein Sachverständigengutachten einzuholen oder weitere Zeugen zu vernehmen. Bezüglich des Sachverständigenbeweises ist nicht vorgetragen, dass der Kläger das Gutachten beantragt hätte, um angeblich unterbliebene Messungen zu überprüfen oder nachzuholen. Bezüglich des Beweismittels der Zeugenvernehmung wäre dessen Eignung zu bezeichnen gewesen. Das Zeugnis von Arbeitskollegen ist als Beweismittel geeignet, Einwirkungen durch Lärm am Arbeitsplatz zu bestätigen. Von solchen Einwirkungen ist das LSG aber ausgegangen. Dass und weshalb die nicht gehörten Arbeitskollegen anders als die gehörten Zeugen in der Lage sein könnten, Weitergehendes, zB konkrete Lärmwerte oder die Überschreitung von Grenzwerten zu bekunden, wird nicht deutlich.
- 4 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe vor seiner Entscheidung durch Beschluss ihn nicht ordnungsgemäß angehört und dadurch § 153 Abs 4 Satz 2 SGG verletzt, wird dieser Verfahrensfehler nicht hinreichend bezeichnet. Der zuständige Berichterstatter hat einen Hinweis auf das beabsichtigte Verfahren gegeben. Da der Kläger aus dem Anhörungsschreiben nur



einen Satz zitiert, kann der Senat nicht beurteilen, welchen Inhalt die Anhörungsmitteilung des LSG hatte und wie sie der Empfänger verstehen konnte. Der Kläger hat nicht aufgezeigt, dass das Anhörungsschreiben insgesamt nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt hat. Weshalb eine Anhörung nicht durch den zuständigen Berichterstatter ergehen darf oder nach Berichterstatterwechsel zu wiederholen ist, hätte der Erläuterung bedurft. Der Kläger zeigt im Übrigen nicht auf, dass die Entscheidung des LSG auf der fehlerhaften, nicht wiederholten oder verbrauchten Anhörung beruhen könnte. Hierzu hätte er darstellen müssen, was er auf eine wiederholte Anhörungsmitteilung vorgetragen hätte, damit deutlich wird, dass das LSG zu einer anderen Entscheidung hätte gelangen können.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)